

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Diakonienmanagement (MADM) mit dem Abschluss Master of Arts vom 15. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 und 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 3 Qualifikation (Zugang) und Zulassung zum Studium, Status der Teilnehmer*innen und Beiträge
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang

II. Gliederung und Aufbau des Studiums

- § 6 Studienstruktur und -ablauf

III. Studium und Prüfungen

- § 7 Anwendung der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld
- § 8 Bewertung und Benotung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und Ermittlung der Modulnoten

IV. Regelungen zum Curriculum

- § 9 Übersichten
- § 10 Berechtigung zum Besuch und zum Abschluss der Module
- § 11 Modulbeschreibungen
- § 12 Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 13 Anforderungen an Studienleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Prüfungssprache und Wiederholbarkeit

V. Studienabschluss

- § 16 Abschluss des Studiums
- § 17 Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis

VI. Zuständigkeiten

- § 19 Zuständigkeiten

VII. Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten, Geltungsbereich
- § 21 Rügeausschluss

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang mit den beiden Ausrichtungen
 - a) Diakonienmanagement (MADM) und
 - b) Internationales Diakonienmanagement (IMADM).
- (2) Ergänzende Regelungen enthalten die Modulbeschreibungen.

§ 2 Studienziel, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Der Masterstudiengang Diakonienmanagement soll Führungskräfte aus diakonischen Organisationen und Unternehmen der Sozialwirtschaft in Deutschland und Europa bzw. weltweit für weitergehende Führungsaufgaben qualifizieren. Sie sollen multilingual sprachfähig und befähigt werden, die Praxis der Unternehmensführung integrativ denkend zu gestalten und zu reflektieren. Der Studiengang fokussiert die Reflexion vorhandener Leitungspraxis und qualifiziert für eine zukunftssichernde Wahrnehmung von Unternehmensführung. Darum sollen die Studierenden bereits über ein abgeschlossenes Studium (in der Regel Theologie, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften) und drei Jahre Leitungserfahrung verfügen. Orientiert am neuen St. Galler Managementmodell wird die Analyse diakonischer Unternehmungen eingeübt, die Rolle normativer (theologischer und ethischer) wie strategischer Aspekte für die Managementpraxis reflektiert und aktuelle Gestaltungsfragen und Herausforderungen für die Leitung diakonischer Unternehmen bearbeitet. In der internationalen Ausrichtung des Masterstudiengangs werden ergänzend insbesondere die interkulturelle und die ökumenische Kompetenz der Studierenden gefördert. Dozierende aus Wissenschaft, Forschung und Praxis bieten dazu vielfältige Anregungen. Der Studiengang qualifiziert für die Teilnahme am Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft.

(2) Der Abschluss aller Module des Curriculums bildet den wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungen in den Modulen belegen Kompetenzen in der Wahrnehmung von Diakonie als produktives soziales System, als Branche, als hybride Organisation, in der interdisziplinären Urteilsbildung und Reflexion von Entscheidungen, im konzeptionellen Denken im Blick auf Unternehmensentwicklung in kontextueller und ethischer Dimension und in der Handlungs- und Steuerungsfähigkeit in diakonischen Unternehmen und wissenschaftliche Reflexions- und Methodenkompetenz.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Mastergrad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 3 Qualifikation (Zugang) und Zulassung zum Studium, Status der Teilnehmer*innen und Beiträge

- (1) Zugang zum Studiengang mit der Ausrichtung Diakonienmanagement (MADM) erhält, wer
 - a) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (entspricht 210 LP) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der im Sinne des Absatzes 3 qualifiziert ist, und
 - b) eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung (Leitungserfahrung) in Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens vornehmlich im Bereich von Diakonie und Caritas nachweist.
- (2) Zugang zum Studiengang mit der Ausrichtung Internationales Diakonienmanagement (IMADM) erhält, wer
 - a) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (entspricht 180 LP) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der im Sinne des Absatzes 3 qualifiziert ist,
 - b) eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung (Leitungserfahrung) in Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens vornehmlich im Bereich von Diakonie und Caritas nachweist und über Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 verfügt.
- (3) Der erste berufsqualifizierende Abschluss ist qualifiziert,
 - a) wenn er in den Fächern Sozialwissenschaften/ Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Gesundheitswissenschaften oder Theologie absolviert wurde oder
 - b) wenn Leistungen aus den zuvor genannten Fächern im Umfang von 10 LP oder einem vergleichbaren Umfang sowie eine Leitungserfahrung im Sinne von Absatz 1 b im Umfang von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden.

Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können dann berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Anforderungen an die Qualifizierung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kompensiert werden sollen.

(4) Zugang zur Ausrichtung Diakonienmanagement (MADM) erhält auch, wer einen ersten berufsqualifizierenden und qualifizierten Abschluss im Sinne von Absatz 1a und Absatz 3 nachweist, der einen Umfang von sechs Semestern Regelstudienzeit (entspricht 180 LP) hat, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass eine hinreichende Qualifikation vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Abschluss einer Diakon*innenausbildung, die dem Anforderungsniveau von Fachhochschulen entspricht, oder eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen wird.

(5) Bewerber*innen mit einem an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss können Zugang erhalten, sofern hinsichtlich der mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu denen eines nationalen ersten berufsqualifizierenden Abschluss besteht, der zum Masterzugang berechtigt. Im Übrigen finden Anwendung

- das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713 – sog. Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen,
- Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und
- bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.

Internationale Studienbewerber*innen müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen.

(6) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und umfassen:

- a) Nachweise zum ersten berufsqualifizierenden und qualifizierten Abschluss in Form von Zeugnissen einschließlich von aussagekräftigen Unterlagen zu den absolvierten Prüfungen (z.B. Diploma Supplement mit Transcript, auf Nachfrage auch Modulbeschreibungen etc.)
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Bildungsgang;
- c) eine Darstellung des beruflichen Werdegangs;
- d) eine Angabe dazu, auf welche Ausrichtung (vgl. § 1 Absatz 1) die Bewerbung erfolgt;
- e) etwaige weitere Zeugnisse, Qualifikationsnachweise und Referenzen;
- f) Nachweis(e) über die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch und ggf. in Englisch;
- g) eine bis zu fünfseitige Skizze eines Untersuchungsvorhabens (Projekt), das im Studium bearbeitet werden soll mit dem Ziel, darüber eine Masterarbeit zu erstellen.

(7) Es findet ein Bewerbungsgespräch mit den Bewerber*innen statt, die die Zugangsanforderungen voraussichtlich erfüllen. Ziel des Bewerbungsgesprächs ist es, offene Fragen zum Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu klären und auf Basis der fünfseitigen Skizze eines Untersuchungsvorhabens und des gewonnenen Eindrucks in dem Gespräch eine Bewertung der Bewerber*innen zur individuellen Eignung vorzunehmen, um ein Ranking zu erstellen.

(8) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die Zugang erhalten, die Zahl der festgelegten Studienplätze (in der Regel 20), entscheidet das Ranking nach Absatz 7 darüber, wer zugelassen wird.

(9) Die Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangs- und ggf. des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.

(10) Zuständig für die Entscheidungen über den Zugang und die Zulassung sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen und Bewertungen (u.a. Erstellung eines Rankings für die Zulassung nach Absatz 7) ist ein Ausschuss nach § 19 Absatz 4. Der Ausschuss bestimmt weitere Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und legt die Bewerbungsfrist fest.

(11) Bewerber*innen, die Zugang erhalten haben und ggf. nach Absatz 8 zugelassen wurden, werden an der Universität Bielefeld als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.

(12) Einschreibehindernisse ergeben sich aus § 50 HG. Die Einschreibung wird versagt, wenn der*die Studienbewerber*in in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 HG); dies gilt entsprechend für einen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist. Eine erheblich inhaltliche Nähe besteht bei einem Studiengang, wenn das Modul, in welchem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, in dieser oder einer anerkannten Form im Sinne von § 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld ebenfalls Bestandteil des Masterstudiengangs Diakoniemanagement ist.

(13) Die Weiterbildungsstudierenden haben einen Weiterbildungsbeitrag zu entrichten. Der Weiterbildungsbeitrag wird auf Vorschlag der*des Dekan*in der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie von dem*der Kanzler*in der Universität Bielefeld festgesetzt.

§ 4 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums ist grundsätzlich nur zum Wintersemester möglich. In der Ausrichtung „Internationales Diakoniemanagement (IMADM)“ kann nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Stelle ausnahmsweise auch ein Beginn zum Sommersemester erfolgen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 61 Abs. 1 HG beträgt

- a) in der Ausrichtung „Diakoniemanagement (MADM)“ drei Semester und
- b) in der Ausrichtung „Internationales Diakoniemanagement (IMADM)“ vier Semester.

(2) In der Ausrichtung „Diakoniemanagement (MADM)“ findet das Studium in Teilzeit berufsbegleitend statt und erstreckt sich über vier Semester. Bei der Ausrichtung „Internationales Diakoniemanagement (IMADM)“ handelt es sich um ein Vollzeitstudienprogramm.

(3) Der Studienzumfang beträgt

- a) in der Ausrichtung „Diakoniemanagement (MADM)“ 90 Leistungspunkte. Das entspricht insgesamt einem Workload von 2.250 bis 2.700 Stunden.
- b) in der Ausrichtung „Internationales Diakoniemanagement (IMADM)“ 120 Leistungspunkte. Das entspricht insgesamt einem Workload von 3.000 bis 3.600 Stunden.

II. Gliederung und Aufbau des Studiums

§ 6 Studienstruktur und -ablauf

(1) Das Studium in der Ausrichtung „Diakoniemanagement (MADM)“ ist modularisiert und gliedert sich wie folgt in 10 Module:

36-DM-M1	Multirationales Management in Diakonie und Sozialwirtschaft (8 LP)
36-DM-M2	Diakonie als Branche: Entstehung, Strukturen, Profile (7 LP)
36-DM-M3	Werteorientiertes Management und diakonische Ethik (8 LP)
36-DM-M4	Diakonische Theologie: Aufgaben und Funktionen (7 LP)
36-DM-M5	Führung und Leitung in Diakonie und Sozialwirtschaft (8 LP)
36-DM-M6	Ordnungsmomente diakonischer Unternehmen im Wandel: Strategie, Struktur, Kultur (8 LP)
36-DM-M7	Managementkonkretionen gestalten: Instrumente operativen Managements (8 LP)
36-DM-M8	Innovation und unternehmerisches Handeln in Diakonie und Sozialwirtschaft im internationalen Horizont (6 LP)
36-DM-M9 oder 36-DM-M10	Grundlagen des Finanzmanagements in Diakonie und Sozialwirtschaft (6 LP) oder Religion und Kirche in ihrer Bedeutung für Diakonie verstehen (6 LP)
36-DM-M11	Masterarbeit (24 LP)

(2) Das Studium in der Ausrichtung „Internationales Diakoniemanagement (IMADM)“ ist modularisiert und gliedert sich wie folgt in 14 Module:

36-IDM-M1	Multirationales Management in Diakonie und Sozialwirtschaft (8 LP)
36-IDM-M2	Diakonie als Branche: Entstehung, Strukturen, Profile (6 LP)
36-IDM-M3	Werteorientiertes Management und diakonische Ethik (8 LP)
36-IDM-M4	Diakonische Theologie: Aufgaben und Funktionen (6 LP)
36-IDM-M5	Führung und Leitung in Diakonie und Sozialwirtschaft (8 LP)
36-IDM-M6	Ordnungsmomente diakonischer Unternehmen im Wandel: Strategie, Struktur, Kultur (8 LP)
36-IDM-M7	Managementkonkretionen gestalten: Instrumente operativen Managements (8 LP)
36-IDM-M8	Innovation und unternehmerisches Handeln in Diakonie und Sozialwirtschaft im internationalen Horizont (6 LP)
36-IDM-M9	Theologie im Kontext (6 LP)
36-IDM-M10	Ökonomie im Kontext (6 LP)
36-IDM-M11	Masterarbeit (24 LP)
36-IDM-M12	Wissenschaftliches Arbeiten (6 LP)
36-IDM-M13	Interkulturelles Lernen und Diakoniemanagement (8 LP)
36-IDM-M14	Diakoniemanagement im Kontext (Field Research) (12 LP)

Das Studium findet überwiegend außerhalb von Deutschland statt.

III. Studium und Prüfungen

§ 7 Anwendung der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld

Es finden die Regelungen der Ordnung „Prüfungsrechtliche Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist. Geregelt werden folgende Bereiche:

- Abschnitt II: Modularisierung, Leistungspunktvergabe und Modulabschluss;
- Abschnitt III: Zugang und Zulassung zu Modulen;
- Abschnitt IV: Prüfungsverfahren;
- Abschnitt V. Anerkennung von Leistungen sowie
- Abschnitt VI: allgemeine Regelungen zum Studienabschluss.

Die Regelungen zu § 15 Abschlussarbeiten der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen finden keine Anwendung.

§ 8 Bewertung und Benotung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und Ermittlung der Modulnoten

(1) Für die Bewertung finden folgende Noten Verwendung:

- 1,0; 1,3 sehr gut - Eine besonders hervorragende Leistung.
- 1,7; 2,0; 2,3 gut - Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
- 2,7; 3,0; 3,3 befriedigend - Eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- 3,7; 4,0 ausreichend - Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
- 5,0 nicht ausreichend- Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine unbenotete oder benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird grundsätzlich von zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen und bewertet. Über Ausnahmen entscheidet die nach § 19 zuständige Stelle. Die prüfungsberechtigten Personen einigen sich auf eine einheitliche Note / Bewertung. Ist eine Einigung nicht möglich, wird eine weitere prüfungsberechtigte Person bestellt, die die Bewertung vornimmt.

(4) Wird ein Modul mit einer benoteten Modulprüfung oder Modulteilprüfung abgeschlossen, ist diese Note zugleich die Modulnote. Bei mehreren benoteten Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote entsprechend den Gewichtungsfaktoren nach Maßgabe der Regelungen zum Curriculum und der Modulbeschreibung. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- von 1,6 bis 2,5 = gut;
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 = nicht ausreichend.

IV. Regelungen zum Curriculum

§ 9 Übersichten

(1) Übersicht für die Ausrichtung „Diakonienmanagement“

Es sind nachfolgende Module zu absolvieren:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-DM-M1	Multirationales Management in Diakonie und Sozialwirtschaft	1	8	
36-DM-M2	Diakonie als Branche: Entstehung, Strukturen, Profile	1	7	
36-DM-M3	Werteorientiertes Management und diakonische Ethik	2	8	
36-DM-M4	Diakonische Theologie: Aufgaben und Funktionen	2	7	
36-DM-M5	Führung und Leitung in Diakonie und Sozialwirtschaft	3	8	
36-DM-M6	Ordnungsmomente diakonischer Unternehmen im Wandel: Strategie, Struktur, Kultur	3	8	
36-DM-M7	Managementkonkretionen gestalten: Instrumente operativen Managements	4	8	
36-DM-M8	Innovation und unternehmerisches Handeln in Diakonie und Sozialwirtschaft im internationalen Horizont	4	6	
36-DM-M9	Grundlagen des Finanzmanagements in Diakonie und Sozialwirtschaft	1 o. 3	6	
oder				
36-DM-M10	Religion und Kirche in ihrer Bedeutung für Diakonie verstehen	1 o. 3	6	
36-DM-M11	Masterarbeit	1	24	36-DM-M1-36-DM-M4
Gesamtsumme			90	

(2) Übersicht für die Ausrichtung „Internationales Diakonienmanagement“

Es sind nachfolgende Module zu absolvieren:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-IDM-M1	Multirationales Management in Diakonie und Sozialwirtschaft	1	8	
36-IDM-M2	Diakonie als Branche: Entstehung, Strukturen, Profile	1	6	
36-IDM-M3	Werteorientiertes Management und diakonische Ethik	2	8	
36-IDM-M4	Diakonische Theologie: Aufgaben und Funktionen	2	6	
36-IDM-M5	Führung und Leitung in Diakonie und Sozialwirtschaft	3	8	
36-IDM-M6	Ordnungsmomente diakonischer Unternehmen im Wandel: Strategie, Struktur, Kultur	3	8	
36-IDM-M7	Managementkonkretionen gestalten: Instrumente operativen Managements	4	8	
36-IDM-M8	Innovation und unternehmerisches Handeln in Diakonie und Sozialwirtschaft im internationalen Horizont	4	6	
36-IDM-M9	Theologie im Kontext	1	6	
36-IDM-M10	Ökonomie im Kontext	1	6	
36-IDM-M11	Masterarbeit	1	24	36-IDM-M1-36-IDM-M4
36-IDM-M12	Wissenschaftliches Arbeiten	1	6	
36-IDM-M13	Interkulturelles Lernen und Diakonienmanagement	1	8	
36-IDM-M14	Diakonienmanagement im Kontext (Field Research)	1	12	
Gesamtsumme			120	

(3) Modulstrukturtabelle mit Angaben für den Modulabschluss und zur Gesamtnotenberechnung

Die jeweilige Anzahl von Studienleistungen und Modul(teil)prüfungen sind für den Abschluss der jeweiligen Module nachzuweisen. Die Berechnung der Modulnote bei mehreren benoteten Modulteilprüfungen erfolgt nach diesen Angaben. Die Gewichtung für die Gesamtnotenberechnung wird angegeben. Weitere Angaben enthalten die Modulbeschreibungen.

Kürzel	Titel		Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Gesamtnote
36-DM-M1	Multirationales Management in Diakonie und Sozialwirtschaft	8		1	1			1
36-DM-M2	Diakonie als Branche: Entstehung, Strukturen, Profile	7		1			1	
36-DM-M3	Werteorientiertes Management und diakonische Ethik	8		1	1			1
36-DM-M4	Diakonische Theologie: Aufgaben und Funktionen	7		1			1	
36-DM-M5	Führung und Leitung in Diakonie und Sozialwirtschaft	8		1	1			1
36-DM-M6	Ordnungsmomente diakonischer Unternehmen im Wandel: Strategie, Struktur, Kultur	8		1	1			1
36-DM-M7	Managementkonkretionen gestalten: Instrumente operativen Managements	8		1			1	
36-DM-M8	Innovation und unternehmerisches Handeln in Diakonie und Sozialwirtschaft im internationalen Horizont	6		1			1	
36-DM-M9	Grundlagen des Finanzmanagements in Diakonie und Sozialwirtschaft	6		1			1	

36-DM-M10	Religion und Kirche in ihrer Bedeutung für Diakonie verstehen	6		1		1	
36-DM-M11	Masterarbeit	24	36-DM-M1-36-DM-M4		2	4:1	5
36-IDM-M1	Multirationales Management in Diakonie und Sozialwirtschaft	8		1	2	1:1	1,5
36-IDM-M2	Diakonie als Branche: Entstehung, Strukturen, Profile	6		1		1	
36-IDM-M3	Werteorientiertes Management und diakonische Ethik	8		1	1		1
36-IDM-M4	Diakonische Theologie: Aufgaben und Funktionen	6		1		1	
36-IDM-M5	Führung und Leitung in Diakonie und Sozialwirtschaft	8		1	1		1
36-IDM-M6	Ordnungsmomente diakonischer Unternehmen im Wandel: Strategie, Struktur, Kultur	8		1	1		0,5
36-IDM-M7	Managementkonkretionen gestalten: Instrumente operativen Managements	8		1	1		0,5
36-IDM-M8	Innovation u. unternehmerisches Handeln in Diakonie u. Sozialwirtschaft im internationalen Horizont	6		1	1		0,5
36-IDM-M9	Theologie im Kontext	6		1	1		1
36-IDM-M10	Ökonomie im Kontext	6		1		1	
36-IDM-M11	Masterarbeit	24	36-IDM-M1-36-IDM-M4		2	4:1	5
36-IDM-M12	Wissenschaftliches Arbeiten	6		1			
36-IDM-M13	Interkulturelles Lernen und Diakonienmanagement	8		1	1	1	1
36-IDM-M14	Diakonienmanagement im Kontext (Field Research)	12		1		1	

§ 10 Berechtigung zum Besuch und zum Abschluss der Module

Notwendige Voraussetzung für den Besuch und den Abschluss der der Module ist die Einschreibung in den Masterstudiengang Diakonienmanagement. 48 Monate nach Beginn des Studiums erlischt die Berechtigung zum Besuch und zum Abschluss der Module auch für eingeschriebene Studierende, es erfolgt die Exmatrikulation; über Ausnahmen aus wichtigen Grund entscheidet die nach § 19 zuständige Stelle.

§ 11 Modulbeschreibungen

In den Modulbeschreibungen werden insbesondere die modulspezifischen Kompetenzen, Lehrinhalte und die vorgesehenen Lehrveranstaltungen einschließlich Wahlmöglichkeiten dargestellt. Die für den Modulabschluss erforderlichen Studienleistungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden beschrieben.

§ 12 Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden insbesondere in einer der folgenden Formen erbracht:

- Ein Kolloquium ist eine mündliche Gruppenprüfung von bis zu vier Personen und 120 Minuten Dauer.
- Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung von bis zu 30 Minuten.
- Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von 10-12 Seiten (pro Seite je 2.400 Zeichen) zu einem Modul, die die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer diakoniewissenschaftlichen Problemstellung ausarbeitet.
- Eine Klausur ist eine schriftliche Einzelprüfung von 120 Minuten Dauer.
- Ein Portfolio ist eine Sammlung von Unterlagen, die die kursbegleitende Bearbeitung von Aufgaben dokumentiert.
- Ein Thesenpapier (Übung) bündelt die zu einem Thema vertretene Position in wenigen zentralen Aussagen.
- Eine Fallskizze (Bericht) bietet eine kurze schriftliche Darstellung zu einem Thema bezogen auf eine konkrete Organisation.
- Ein Essay ist eine Ausarbeitung im Umfang von 2-3 Seiten (pro Seite je 2.400 Zeichen) zu einer vorgegebenen Fragestellung.

(2) Weitere Regelungen ergeben sich aus den Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen (vgl. § 7). Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

§ 13 Anforderungen an Studienleistungen

- (1) Studienleistungen im weiterbildenden Masterstudiengang Diakonienmanagement dienen
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter;
 - dem Nachweis einer hinreichenden Teilnahme im Umfang von grundsätzlich 80 % an den jeweiligen Veranstaltungen und
 - der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form von entsprechenden Übungsaufgaben.
- (2) Weitere Regelungen ergeben sich aus den Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen (vgl. § 9). Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Eine Masterarbeit wird in der Regel im letzten Studienjahr angefertigt. Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, eine vertiefte diakoniewissenschaftliche Fragestellung selbständig mit verschiedenen wissenschaftlichen Methoden schriftlich zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt insgesamt sechs Monate, der Umfang der Arbeit beträgt in der Regel 70 Seiten (pro Seite je 2.400 Zeichen). Notwendige Voraussetzung für die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module 1-4.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von einer Person ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren Person bewertet. Die Personen müssen nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigt sein. Das weitere Verfahren einschließlich der Frage, welche prüfungsberechtigten Personen die Abschlussarbeit betreuen und bewerten, legt die nach § 19 zuständige Stelle fest, die auch sicherstellt, dass die Bearbeitungszeit eingehalten wird. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben.
- (3) Die Masterarbeit wird bei der zuständigen Stelle abgegeben in Form von drei gebundenen Exemplaren und einem digitalen Exemplar sowie einer Summary von einer Seite. Mit der Abgabe ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.
- (4) Mit der 'Verteidigung der Masterarbeit' wird der Studiengang grundsätzlich abgeschlossen. Die Verteidigung der Masterarbeit erfolgt in einem Gespräch von bis zu 30 Minuten Dauer, nachdem die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist. Die Verteidigung wird von mindestens zwei Prüfenden abgenommen, darunter soll ein*e Prüfer*in der Masterarbeit sein.
- (5) Die Modulnote berechnet sich gemäß § 8 Absatz 4 aus den Gewichtungsfaktoren „4“ für die Masterarbeit und „1“ für die Verteidigung.
- (6) Die Regelungen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gelten im Übrigen entsprechend.

§ 15 Prüfungssprache und Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungssprache ist
- a) in der Ausrichtung „Diakonienmanagement (MADM)“ Deutsch und
 - b) in der Ausrichtung „Internationales Diakonienmanagement (IMADM)“ Englisch.
- Auf Antrag der Studierenden kann nach Absprache mit den Prüfenden auch eine andere geeignete Sprache gewählt werden.
- (2) Jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Wird die 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Masterstudiengang nicht erfolgreich abgeschlossen werden, es erfolgt die Exmatrikulation. Über die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wird Leistungszeugnis (§ 22 Abs. 5 Prüfungsrechtliche Rahmenregelungen) ausgestellt.

V. Studienabschluss

§ 16 Abschluss des Studiums

Das Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer die Anforderungen dieser Ordnung erfüllt sowie alle erforderlichen Module abgeschlossen und

- a) in der Ausrichtung „Diakoniemanagement (MADM)“ 90 Leistungspunkte und
- b) in der Ausrichtung „Internationales Diakoniemanagement (IMADM)“ 120 Leistungspunkte erworben hat.

§ 17 Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten, die jeweils mit einem Gewichtungsfaktor (vgl. § 9 Abs. 3) der jeweiligen Module ergibt. Dabei wird bis x,5 abgerundet.

Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 18 Zeugnis

(1) Wer das Studium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Bezeichnung des Studiengangs
- b) die Note und das Thema der Masterarbeit und
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung (§ 17).

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(4) Auf Antrag werden eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt.

VI. Zuständigkeiten

§ 19 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stelle im Sinne dieser Ordnung sowie zuständig für die Organisation des Studiums, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Studienberatung und die Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und der Vergabe der Leistungspunkte sowie ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich der*die Dekan*in der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

(2) Der*die Dekan*in kann den*die Studiendekan*in, einen Ausschuss nach Absatz 4 oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit der Wahrnehmung einzelner oder aller Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Bei der Auswahl hat sie*er sicherzustellen, dass die beauftragten Personen sowohl über die notwendige Sachkunde als auch über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften verfügen. Darüber hinaus trifft der*die Dekan*in eine Überwachungspflicht der beauftragten Personen; Art und Ausmaß der Überwachung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein Ausschuss nach Absatz 4 zuständig.

(4) Der Ausschuss wird nach den Regelungen des Hochschulgesetzes von der Fakultätskonferenz gewählt. Er setzt sich aus zwei oder drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung zusammen. Die Fakultätskonferenz kann weitere Personen ohne Stimmrecht in den Ausschuss ernennen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Mitte der stimmberechtigten prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl bzw. -ernennung ist zulässig.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie insgesamt zwei stimmberechtigte prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen verfügen jeweils

über zwei Stimmen, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder über jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der* des Vorsitzenden.

(6) Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Einwendungen.

(7) Der*die Dekan*in sowie der Ausschuss nach Absatz 4 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Diakonienmanagement (MADM) tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich mit Wirkung zum 1. Januar 2022 an der Universität Bielefeld für den Studiengang einschreiben.

§ 21 Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 20. Oktober 2021.

Bielefeld, den 15. Dezember.2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer